

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/578**

**Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Schleswig-Holstein**



Jan Nissen
stellv. Landesvorsitzender
der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Schleswig-Holstein

Gravensteiner Weg 7
24768 Rendsburg
Tel. 04331-55383
Handy 0170-3805848
nissen@gew-sh.de
Jan.Nissen@t-online.de

An die
Vorsitzende
des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Per E-Mail

21.02.2006

Betr.: Stellungnahme für das Gespräch über den RBZ-Prozess mit dem
Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 02. Februar 2006

Anhörung von Jan Nissen (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft) am 2. Februar 2006

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft hat u.a. auch durch die Mitarbeit ihres ehemaligen Landesvorsitzenden Karl Volker Sauer an der Erstellung der „Konzeptstudie zur Weiterentwicklung der Beruflichen Schulen zu Regionalen Berufsbildungszentren“ entscheidend mitgewirkt. Seit 2002 unterstützen wir die Zielsetzung, dass die Regionalen Berufsbildungszentren in eigenverantwortlich handelnde, rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Bildungsdienstleister umgewandelt werden. Sie

- erfüllen den staatlichen Bildungsauftrag,
- gestalten Lernprozesse, die selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Lernen fördern und
- entwickeln in Partnerschaft mit Bildungsträgern und den Sozialpartnern das Berufsbildungsangebot in der Region.

Diese Unterstützung der GEW des RBZ-Prozesses wird auch deutlich in der Stellungnahme zum „Erlass zur Erweiterung der Befugnisse der berufsbildenden Schulen im Rahmen des Projekts „Weiterentwicklung der beruflichen Schulen zu Regionalen Berufsbildungszentren“ vom 19.11.2004: Die GEW „sieht in der Weiterentwicklung der Beruflichen Schulen ein zentrales Element der Zukunftssicherung des Ausbildungssystems in Schleswig-Holstein. Darüber hinaus kommt dem Ausbau der Beruflichen Bildung und Weiterbildung angesichts der weiter bestehenden Krise am Ausbildungsmarkt eine besondere Rolle zu. Die Regionalen Berufsbildungszentren könnten ein erster richtiger Schritt zur Regionalisierung der beruflichen Bildung und Weiterbildung sein. Die Verlängerung der Erprobungsphase um ein weiteres Jahr (...)ermöglicht die notwendige externe Evaluation der einzelnen Projektmaßnahmen und des Gesamtprojektes vor einer flächendeckenden Einführung von Regionalen Berufsbildungszentren.“ Diese Evaluation war auch in der Konzeptstudie vorgesehen. Und damit komme ich zu einigen konkreten Anmerkungen zum zweiten Eckpunktepapier des Ministeriums für Bildung und Frauen, das die RBZ - Entwicklung zum Inhalt hat und als eine Vorlage für die Schulgesetznovellierung dient und Grundlage der bisherigen Diskussion im Landtag war:

1. Vor der Schulgesetznovellierung ist der Evaluationsbericht vorzulegen. Wir wissen, dass Prof. Becker vom IAT mit der Untersuchung zum Stand der RBZ- Entwicklung beauftragt ist, müssen aber feststellen, dass der Bericht noch nicht endgültig wie geplant vorliegt, obwohl die Schulgesetznovellierung bereits läuft. Wir würden es

begrüßen, wenn die BEAGLE-E (Berufsbildende Schulen als Eigenständig agierende lernende Organisationen/ Entwicklungsstand) Untersuchung beim Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden. Hier ist uns besonders wichtig, dass der Punkt der Studie, der die „Akzeptanz und Mitgestaltung des Reformprozesses durch die Kollegien“ mit berücksichtigt wird. Und damit wäre ich bei meinem zweiten Punkt:

2. Die Errichtung eines Regionalen Berufsbildungszentrums als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts erfolgt in zwei Schritten:
 - a. Ein Schulträger beschließt, seine Berufliche Schule oder seine Beruflichen Schulen in ein Regionales Berufsbildungszentrum als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts umzuwandeln, und stellt unter Vorlage der Entwürfe der Errichtungs- und der Organisationsatzung den Antrag auf Genehmigung beim zuständigen Ministerium.
 - b. Das Ministerium für Bildung und Frauen genehmigt die Errichtung auf der Grundlage des novellierten Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes.

Hierbei ist es uns als GEW wichtig, dass die Rechte der Beschäftigten bei der Errichtung der RBZ mitgewahrt bleiben. Die Beteiligung der Beruflichen Schulen an dem RBZ-Projekt erfolgte 2002 erst auf Beschluss der Schulkonferenzen, also unter Wahrung der Interessen aller an Schule Beteiligter. Wir halten die Beteiligung der Beschäftigten an der Umwandlung einer Beruflichen Schule für dringend notwendig, da nur so eine Akzeptanz des Wandlungsprozesses hergestellt werden kann. Die Umwandlung der Beruflichen Schulen in Regionale Berufsbildungszentren geht nur mit den Beschäftigten- und nicht gegen ihren Willen! Diese Akzeptanz kann in einem Schulkonferenzbeschluss auch hergestellt werden.

3. Zur Stellung der Lehrkräfte heißt es in dem Eckpunktepapier: „Für die Lehrkräfte bleibt das Land Dienstherr, ihre rechtliche Stellung als Beamtinnen, Beamte und Angestellte des Landes bleibt unberührt.“ Diese Position trägt wesentlich mit dazu bei, dass der Umwandlungsprozess die Unterstützung der Kollegien bekommt. Darüber hinaus kann ein RBZ eigenes Personal einstellen: „Das RBZ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts kann über eigenes Personal verfügen, das in erster Linie Verwaltungs- und Hilfspersonal sein wird, aber auch Lehrpersonal mit befristeten Verträgen. Die Verantwortung für dieses Personal liegt bei der Anstalt, insoweit hat die Anstalt Dienstherreneigenschaft.“ Hier ist es uns wichtig, dass geklärt wird zu welchen Konditionen dieses Personal eingestellt wird. Handelt es

sich um kommunale Angestellte, für die der TÖVD gilt oder um Landesangestellte? Die Betreuung von eigenen Beschäftigten und die gesamte Begleitung des RBZ-Prozesses bedeutet eine Mehrarbeit für die örtlichen Personalräte. Diese muss entsprechend in der Freistellung berücksichtigt werden.

4. Die GEW begrüßt ausdrücklich, dass Aufgabe der Beruflichen Schulen die Erfüllung des staatlichen Bildungsauftrages ist. Diese Festlegung wird mehrfach im Eckpunktepapier betont. Hilfreich wäre eine Festlegung dessen, was der staatliche Bildungsauftrag ist und wie er zu Weiterbildung abzugrenzen ist. Sicherzustellen wäre auch, dass die Schaffung von Weiterbildungsangeboten nicht zu einer Verschiebung von besonders qualifizierten Lehrern in den Weiterbildungsbereich und die Einstellung von „eigenem Personal“ auf niedrigerer Qualifikationsstufe stattfindet, um den staatlichen Bildungsauftrag zu gewähren. Insgesamt halten wir die Öffnung des Weiterbildungsbereiches für RBZ im Sinne eines lebensbegleitenden Lernens für einen richtigen Schritt in Richtung eines „Vocational Colleges“ in einer Region. Hier kann man unabhängig vom RBZ-Prozess bei der Festlegung der Schulformen im Schulgesetz darüber nachdenken, inwieweit nicht eine Öffnung von Abschlüssen in Richtung Bachelor für ErzieherInnen oder Pflegeberufen (Krise der Alten- und Krankenpflegeausbildung) möglich wäre. Dieses würde die Möglichkeiten für Anpassungen geben, wie sie mit der Europäisierung der Berufsausbildung (Kopenhagen Prozess) und in der Reform des Berufsbildungsgesetzes angedacht werden. Die Modularisierung von Ausbildung und die Verbindung zu universitären Ausbildungen durch die Vergabe von entsprechenden Creditpoints, wäre durch die Schaffung eines regionalen „Vocational Colleges“, oder wem es deutsch lieber ist einer „Akademie“ oder „Berufsfachhochschule“ möglich. Die Ausgestaltung dieser zusätzlichen Schulform im Schulgesetz kann später erfolgen, wenn eine Öffnungsklausel im Gesetz formuliert wird.
5. Die Rechtsform der rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts in kommunaler Trägerschaft wird von der GEW geeignet für die Arbeit von RBZ eingeschätzt. Diese Rechtsform hat „zweifelloso unübersehbare Vorzüge, was die Handlungsfähigkeit dieser Einrichtung im regionalen Umfeld angeht. Das so organisierte Berufsbildungszentrum kann seine Aufgaben selbstverantwortlich wahrnehmen, eigene Initiativen ergreifen, flexibel auf den Berufsbildungsbedarf der Region reagieren“. Die Rechtsformen der Stiftung, der GmbH und der gGmbH, des kommunalen Eigenbetriebs, wie sie in anderen Bundesländern angedacht worden sind, werden von der GEW abgelehnt. An dieser Stelle möchte ich auch noch mal auf

das von der GEW in Auftrag gegebene Rechtsgutachten von Prof. Dr Dieter Sterzel vom Oktober 2004 „Verfassungsrechtliche Grenzen einer Entstaatlichung des Lernorts Schule im Dualen Ausbildungssystem“ hinweisen. In dieser Studie wird die Überführung beruflicher Schulen in die Trägerschaft einer Stiftung in Hamburg und die Organisationsprivatisierung mit Hilfe einer Bildungs-GmbH in Bremen als verfassungswidrig eingestuft.

6. Die mit der Schaffung von Rechtsfähigen Anstalten öffentlichen Rechtes verbundenen Gremienstrukturen sehen einen Verwaltungsrat vor. Hier ist es der GEW wichtig, dass in diesem Gremium die Sozialpartner stimmberechtigt eingebunden sind. An dieser Stelle unterstützen wir die Position der Arbeitgeberseite, die wie auch die Gewerkschaften als Sozialpartner, in besonderer Verantwortung für die berufliche Ausbildung in der Region verantwortlich sind. Die Entscheidung über Bildungsgänge in einer Region sollte unter der Mitwirkung der Sozialpartner stattfinden. Die Sozialpartner waren auch bisher Mitglied in den bisherigen Schulkonferenzen der Berufsbildenden Schulen.
7. Die berufsbildenden Schulen, die sich ab 2007 in RBZ umwandeln, brauchen eine besondere Unterstützung, wie sie bisher die Projektschulen durch das Projektmanagement des Ministeriums für Bildung und Frauen erfahren hat. Wir regen an das Projekt mit entsprechenden Mitteln (finanzieller und personeller) fortzuschreiben bzw. entsprechend neu aufzulegen. Die bisherigen Projektschulen als auch die neuen RBZ brauchen besondere Unterstützung bei diesem Vorzeigeprojekt Schleswig-Holsteins. Die Ressourcen für diese Schulen sind den zusätzlichen Aufgaben anzupassen. Es wird ein erhöhter Fortbildungsbedarf für SchulleiterInnen, AbteilungsleiterInnen und PersonalrätInnen durch neue Aufgaben entstehen. Die Berufsbildenden Schulen, die sich zu einem RBZ zusammenschließen wollen, dürfen nicht durch Kürzung in ihrer Leitungsstruktur bestraft werden, deshalb halten wir die angedachten Formen von Kooperationen über Verträge zwischen einzelnen Schulen für eine gute Zwischenlösung
8. Wir halten für überlegenswert, auch noch einmal über das Controlling-Konzept nachzudenken. Die Schaffung von Qualitätsmanagementsystemen (EFQM; LQS ISO-Norm 9001ff) wird von den Schulen als sinnvoll erachtet – ob das im Eckpunktepapier empfohlene Kennzahlenset stets dazu passt, müsste diskutiert werden. Und wieweit EVIT-BS sinnvoll ist, müsste ebenfalls überdacht werden. Wir halten es für sinnvoll das Verfahren des Controllings der Schulen- mit diesen – zu entwickeln.

9. Zum Schluss noch einmal: Die GEW unterstützt diesen Prozess, möchte aber gerne die Beteiligung der Kollegien und Sozialpartner bei diesem Prozess gewährleistet haben, und die nötige finanzielle und personelle Unterstützung für die Schulen gewährleisten haben. Der Prozess der Umwandlung der Berufsbildenden Schulen in Regionale Berufsbildungszentren verdient die besondere Unterstützung aller Beteiligten, auch in Zukunft. Das Projekt „Weiterentwicklung berufsbildender Schulen zu Regionalen Berufsbildungszentren“ endet am 31.7.2006 nach Erlasslage – aber für die Entwicklung der RBZ beginnt die Arbeit erst dann. Wir bitten Sie um die dazu nötige Unterstützung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Jan Nissen